

Merkblatt für ausländische Studenten aus Staaten außerhalb der Europäischen Union

Um zu vermeiden, dass bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis möglicherweise Probleme entstehen, möchte Sie die Ausländerbehörde Duisburg über einige wichtige gesetzliche Voraussetzungen informieren.

Lesen Sie bitte dieses Merkblatt in Ihrem eigenen Interesse aufmerksam durch.

Aufenthaltszweck

Ihre Aufenthaltserlaubnis ist stets an einen konkreten Aufenthaltszweck gebunden (z.B. Studium einer bestimmten Fachrichtung).

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kommt nicht mehr in Betracht, wenn der konkrete Zweck nicht mehr weiter verfolgt wird oder werden kann (z.B. Exmatrikulation).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschulart (z.B. Universitäts.- zu Fachhochschulstudium) liegt in der Regel ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vor.

Auch nach Abschluss des Studiums stellt ein beabsichtigtes Aufbau.- Zusatz.- oder Ergänzungsstudium, Promotion oder Habilitation ein Wechsel des Aufenthaltszwecks dar.

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist jedoch grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich.

Bitte erkundigen Sie sich daher vor dem beabsichtigten Wechsel bei Ihrer zuständigen Außenstelle der Ausländerbehörde, ob Ihnen für den neuen Aufenthaltszweck eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Angemessene Studiendauer

Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck fortbesteht und noch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.

Zu Beginn Ihres Studiums wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Studium dann in einem angemessenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen sein wird, solange die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschritten wird.

Während Ihres Studiums habe ich hinsichtlich der Frage nach der Angemessenheit eine Prognose zu treffen, die sich insbesondere an Ihren bisher erbrachten Leistungen während des Studiums orientieren wird. Pro Semester können zwischen 20 bis 30 Kreditpunkte erworben werden.

Um diese Prognose treffen zu können, legen Sie mir bitte jeweils mindestens 1 Monat vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis einen aktuellen Notenspiegel bzw. Nachweis über Ihre während des gesamten Studiums erbrachten Leistungen vor.

Sollten während Ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Gründe (z.B. Krankheit) eintreten, die den Abschluss Ihres Studiums verzögern, so sprechen Sie bitte rechtzeitig mit den Mitarbeitern der Ausländerbehörde, um Nachteile zu vermeiden.

Für den Fall, dass Sie Ihr Studium abbrechen oder exmatrikuliert werden, bitte ich um unverzügliche Mitteilung hierüber.

Einzureichende Unterlagen bei Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Um unnötige Wartezeiten oder Vorsprachen zu vermeiden, legen Sie bitte die nachfolgenden Unterlagen vollständig vor :

- gültiger Nationalpass
- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (erforderliche Unterlagen erfragen Sie bitte bei der Ausländerbehörde)
- aktueller Notenspiegel bzw. Nachweis über Ihre während des gesamten Studiums erbrachten Leistungen (siehe oben)
- bis zu 80,00 Euro für Gebühren

Beschäftigung während des Studiums

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (wissenschaftliche Hilfskräfte).

Dabei darf der Aufenthaltswitzweck jedoch nicht gefährdet sein. Eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule kann dazu angefordert werden.

Erfolgreicher Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. In dieser Zeit berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Für den Fall, dass Sie Ihr Studium erfolgreich abschließen sollten, fordere ich Sie bereits jetzt dazu auf, den erfolgreichen Abschluss unverzüglich nach dessen Erlangung bei Ihrer Ausländerbehörde unter Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

Sollte kurz vor dem Abschluss Ihres Studiums die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis enden, so wird -falls die gesetzlichen Voraussetzungen (siehe oben) vorliegen und Sie rechtzeitig die Verlängerung beantragen- diese i.d.R. trotzdem für mindestens ein Jahr verlängert. Sollten Sie in einem solchen Fall Ihr Studium während dieser Zeit abschließen, so werde ich die Zeit, die zwischen dem Ende Ihres Studiums und dem Ablaufzeitpunkt Ihrer Aufenthaltserlaubnis liegt, bei meiner Entscheidung über die Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche berücksichtigen und unter Umständen entsprechend kürzer bemessen. Ich rate Ihnen daher für diesen Fall, die Zeit ab Abschluss Ihres Studiums aktiv zur Arbeitsplatzsuche zu nutzen.

Ich weise Sie zudem darauf hin, dass Ihnen unter Umständen weniger als 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche eingeräumt werden kann, falls Sie Ihre Ausländerbehörde nicht unverzüglich über den erfolgreichen Abschluss informieren.

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach dem Studium

Sollten Sie nach dem Studium ein dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben oder eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben und sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten wollen, so wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre zuständige Außenstelle der Ausländerbehörde.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausländerbehörde ab dem 01.01.2005 auch für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zuständig ist.

Vorherige Terminabsprache

Die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg ist entsprechend Ihrem Wohnort in folgenden Außenstellen zu erreichen :

- Bezirksamt Duisburg-Hamborn für die Stadtbezirke Walsum, Hamborn, Meiderich und Beeck (Tel.: 283-5568)
- Bezirksamt Duisburg-Rheinhausen für die Stadtbezirke Homberg, Ruhrort, Baerl und Rheinhausen (Tel.: 283-8364)
- Bezirksamt Duisburg-Süd für die Stadtbezirke Mitte und Süd (Tel.: 283-7246)

Eine vorherige Terminabsprache (ca. 4 Wochen vorher) ist in der Regel erforderlich, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Merkblatt für ausländische Studenten aus Staaten außerhalb der Europäischen Union

Um zu vermeiden, dass bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis möglicherweise Probleme entstehen, möchte Sie die Ausländerbehörde Duisburg über einige wichtige gesetzliche Voraussetzungen informieren.

Lesen Sie bitte dieses Merkblatt in Ihrem eigenen Interesse aufmerksam durch.

Aufenthaltszweck

Ihre Aufenthaltserlaubnis ist stets an einen konkreten Aufenthaltszweck gebunden (z.B. Studium einer bestimmten Fachrichtung).

Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis kommt nicht mehr in Betracht, wenn der konkrete Zweck nicht mehr weiter verfolgt wird oder werden kann (z.B. Exmatrikulation).

Wechsel des Aufenthaltszwecks

Beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschulart (z.B. Universitäts.- zu Fachhochschulstudium) liegt in der Regel ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vor.

Auch nach Abschluss des Studiums stellt ein beabsichtigtes Aufbau.- Zusatz.- oder Ergänzungsstudium, Promotion oder Habilitation ein Wechsel des Aufenthaltszwecks dar.

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist jedoch grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich.

Bitte erkundigen Sie sich daher vor dem beabsichtigten Wechsel bei Ihrer zuständigen Außenstelle der Ausländerbehörde, ob Ihnen für den neuen Aufenthaltszweck eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Angemessene Studiendauer

Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck fortbesteht und noch in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden kann.

Zu Beginn Ihres Studiums wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Studium dann in einem angemessenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen sein wird, solange die durchschnittliche Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang nicht um mehr als drei Semester überschritten wird.

Während Ihres Studiums habe ich hinsichtlich der Frage nach der Angemessenheit eine Prognose zu treffen, die sich insbesondere an Ihren bisher erbrachten Leistungen während des Studiums orientieren wird. Pro Semester können zwischen 20 bis 30 Kreditpunkte erworben werden.

Um diese Prognose treffen zu können, legen Sie mir bitte jeweils mindestens 1 Monat vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis einen aktuellen Notenspiegel bzw. Nachweis über Ihre während des gesamten Studiums erbrachten Leistungen vor.

Sollten während Ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Gründe (z.B. Krankheit) eintreten, die den Abschluss Ihres Studiums verzögern, so sprechen Sie bitte rechtzeitig mit den Mitarbeitern der Ausländerbehörde, um Nachteile zu vermeiden.

Für den Fall, dass Sie Ihr Studium abbrechen oder exmatrikuliert werden, bitte ich um unverzügliche Mitteilung hierüber.

Einzureichende Unterlagen bei Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

Um unnötige Wartezeiten oder Vorsprachen zu vermeiden, legen Sie bitte die nachfolgenden Unterlagen vollständig vor :

- gültiger Nationalpass
- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (erforderliche Unterlagen erfragen Sie bitte bei der Ausländerbehörde)
- aktueller Notenspiegel bzw. Nachweis über Ihre während des gesamten Studiums erbrachten Leistungen (siehe oben)
- bis zu 80,00 Euro für Gebühren

Beschäftigung während des Studiums

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (wissenschaftliche Hilfskräfte).

Dabei darf der Aufenthaltswitzweck jedoch nicht gefährdet sein. Eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule kann dazu angefordert werden.

Erfolgreicher Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. In dieser Zeit berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Für den Fall, dass Sie Ihr Studium erfolgreich abschließen sollten, fordere ich Sie bereits jetzt dazu auf, den erfolgreichen Abschluss unverzüglich nach dessen Erlangung bei Ihrer Ausländerbehörde unter Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

Sollte kurz vor dem Abschluss Ihres Studiums die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis enden, so wird -falls die gesetzlichen Voraussetzungen (siehe oben) vorliegen und Sie rechtzeitig die Verlängerung beantragen- diese i.d.R. trotzdem für mindestens ein Jahr verlängert. Sollten Sie in einem solchen Fall Ihr Studium während dieser Zeit abschließen, so werde ich die Zeit, die zwischen dem Ende Ihres Studiums und dem Ablaufzeitpunkt Ihrer Aufenthaltserlaubnis liegt, bei meiner Entscheidung über die Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche berücksichtigen und unter Umständen entsprechend kürzer bemessen. Ich rate Ihnen daher für diesen Fall, die Zeit ab Abschluss Ihres Studiums aktiv zur Arbeitsplatzsuche zu nutzen.

Ich weise Sie zudem darauf hin, dass Ihnen unter Umständen weniger als 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche eingeräumt werden kann, falls Sie Ihre Ausländerbehörde nicht unverzüglich über den erfolgreichen Abschluss informieren.

Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach dem Studium

Sollten Sie nach dem Studium ein dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben oder eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben und sich weiterhin im Bundesgebiet aufhalten wollen, so wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre zuständige Außenstelle der Ausländerbehörde.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausländerbehörde ab dem 01.01.2005 auch für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zuständig ist.

Vorherige Terminabsprache

Die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg ist entsprechend Ihrem Wohnort in folgenden Außenstellen zu erreichen :

- Bezirksamt Duisburg-Hamborn für die Stadtbezirke Walsum, Hamborn, Meiderich und Beeck (Tel.: 283-5568)
- Bezirksamt Duisburg-Rheinhausen für die Stadtbezirke Homberg, Ruhrort, Baerl und Rheinhausen (Tel.: 283-8364)
- Bezirksamt Duisburg-Süd für die Stadtbezirke Mitte und Süd (Tel.: 283-7246)

Eine vorherige Terminabsprache (ca. 4 Wochen vorher) ist in der Regel erforderlich, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Empfangsbekanntnis:

Duisburg, den _____

(Unterschrift)

geschlossen:

(Unterschrift)